



Knabenmusik der Stadt Zürich

www.knabenmusik-zh.ch

Statuten und Reglement

Gültig ab 17. März 2006

In der Knabenmusik der Stadt Zürich musizieren Knaben und Mädchen.
Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Statutentext
für alle Personen die männliche Form verwendet.
Unter dem Begriff Korps sind sämtliche Formationen der KMZ definiert.

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN

	Seite
1. Allgemeines	
Art. 1 Name und Sitz.....	2
2 Zweck.....	2
3 Haftbarkeit.....	2
2. Mitgliedschaft und Beiträge	
Art. 4 Mitgliedschaft.....	2
5 Austritt.....	3
6 Beiträge.....	3
3. Organe	
Art. 7 Organe.....	4
8 Ordentliche Generalversammlung.....	4
9 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung.....	4
10 Stimmrecht.....	5
11 Ausserordentliche Generalversammlung.....	5
12 Vorstand.....	6
13 Zuständigkeit Vorstand.....	6
14 Kontrollstelle.....	6
15 Musikkommission.....	7
16 Schlichtungskommission.....	7
4. Auflösung	
Art. 17 Auflösung / Liquidation.....	7
5. Schlussbestimmungen	
Art. 18 Genehmigung / Inkrafttreten der Statuten.....	8

REGLEMENT

1. Aufnahme / Ausbildung der Jugendlichen.....	9
2. Proben und Anlässe.....	10
3. Auszeichnungen.....	10
4. Schlussbestimmungen.....	11

STATUTEN

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Knabenmusik der Stadt Zürich» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Knabenmusik der Stadt Zürich bietet Jugendlichen Gelegenheit, ein Blas- oder Schlaginstrument in einem Korps zu spielen, die Kameradschaft zu pflegen und sich auf die Mitwirkung in Musikkorps Erwachsener vorzubereiten.

Für die Aufnahme ins Korps wird ein Eignungstest verlangt.

Über die Aufnahme ins Korps entscheidet der musikalische Leiter.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt aller der Knabenmusik angehörenden Jungmusikanten sowie die Mitglieder des Vorstandes. Bei Volljährigkeit eines Jungmusikanten geht die Aktivmitgliedschaft an diesen über.
- b) Als Passivmitglieder werden Einzelpersonen sowie private und öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen, welche die Bestrebungen der Knabenmusik unterstützen.
- c) Mitglieder, die der Knabenmusik während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

- d) Aktiv- und Passivmitglieder sowie Personen und Körperschaften, die sich um die Knabenmusik besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Wem die Aufnahme verweigert wurde, steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) – Für Aktivmitglieder durch den freiwilligen Austritt auf Ende eines Schulsemesters, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über den Austrittstermin.
– Für die übrigen Mitglieder durch den freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Durch Erreichen der vom Vorstand festzusetzenden Altersgrenze der Jungmusikanten, spätestens jedoch mit dem 25. Altersjahr.
- c) Durch den Ausschluss durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Der Austritt wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtsgültig.

Art. 6 Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Den von der Generalversammlung festzusetzenden Aufnahme- und Uniformgrundgebühren, Instrumentenmietgebühren und Mitgliederbeiträgen (jährlich festgehalten im GV-Protokoll).
- b) Subventionen privater und öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- c) Schenkungen und Sammlungen.
- d) Erträgen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen.
- e) Zuwendungen der Gönnervereinigung.

3. Organe

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Musikkommission
- e) Schlichtungskommission

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern durch das Mitteilungsblatt der Knabenmusik mindestens acht Wochen vor Abhaltung bekannt zu geben.

Anträge auf Aufnahme eines Traktandums in die Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Geschäfte, die nicht traktandiert sind, dürfen nur behandelt werden, wenn entsprechende Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer für erheblich erklärt werden.

Die vollständige Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden.

Art. 9 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung ist vor allem die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle und der Schlichtungskommission
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahme- und Uniformgrundgebühren sowie der Instrumentenmietgebühren

- f) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Genehmigung des Voranschlages sowie Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- i) Behandlung von Rekursen
- k) Änderung der Statuten

Art. 10 Stimmrecht

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für Änderungen oder Neufassung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten oder die Kontrollstelle es verlangen.

Für ausserordentliche Generalversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max.15 auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + 1 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben delegieren.

Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Art. 13 Zuständigkeit Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins.
- b) Die Anstellung der musikalischen Leiter sowie weiterer Mitarbeiter.
- c) Die Wahl der Chargierten des Korps.
- d) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Präsident oder Kassier zeichnet für den Verein rechtsverbindlich, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist jedoch möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und darüber der Generalversammlung unter Antragstellung Bericht zu erstatten.

Art. 15 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus max. 7 Mitgliedern (Präsident, Bibliothekar, musikalische Leiter Korps, weiter durch den Vorstand zu bestimmende Mitglieder).

Die Musikkommission bestimmt einen Obmann.

Art. 16 Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die einer Sektion des Blasmusikverbandes der Stadt Zürich angehören. Der Präsident dieses Blasmusikverbandes gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz.

4. Auflösung

Art. 17 Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder beantragen. Mindestens zwei Drittel aller an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder müssen zustimmen.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Das Liquidationsvermögen ist bis zur Neugründung einer Jugendmusik bzw. einem Zusammenschluss mit einer Jugendmusik auf dem Platze Zürich, der Stadt Zürich in Verwahrung zu geben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Genehmigung / Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. März 2006 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 2001.

KNABENMUSIK DER STADT ZÜRICH

Der Präsident Thomas Zollinger

Der Kassier Guido Hollenstein

Zürich, 17. März 2006

REGLEMENT

1. Aufnahme/Ausbildung der Jugendlichen

- Art. 1** Jugendliche, die der Knabenmusik der Stadt Zürich beizutreten wünschen, sollen das 7. Altersjahr erreicht haben. Die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt haben dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen.
- Art. 2** Die Ausbildung der Jugendlichen obliegt der Jugendmusikschule der Stadt Zürich. Die KMZ kann den Unterricht ganz oder teilweise anderen geeigneten Einrichtungen übertragen.
- Art. 3** Die Eltern werden angehalten, die musikalische Laufbahn ihres Kindes tatkräftig zu unterstützen. Ein allfälliger vorzeitiger Austritt ist schriftlich zu begründen.
- Art. 4** Die Knabenmusik stellt Uniform und Noten leihweise zur Verfügung sowie Instrumente gegen eine halbjährliche Mietgebühr. Die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt haften für die erhaltenen Gegenstände. Für die Uniform ist eine einmalige Abnützungsgebühr zu entrichten.
- Art. 5** Den Angehörigen der Knabenmusik ist es nicht gestattet, die Uniform ausserhalb der vereinseigenen Anlässe zu tragen.
- Art. 6** Instrument und Uniform sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Uniformen sind gemäss Uniformvorschriften zu tragen.
- Art. 7** Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen Jungmusikanten in keinem andern Musikverein mitwirken.
- Art. 8** Die Bildung vereinsinterner Gruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Art. 9** Bei Proben und Anlässen gelten für die Jungmusikanten die Weisungen des Vorstandes.
- Art. 10** Den Jungmusikanten ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol bei Proben und Anlässen bis zum zurückgelegten 16./18. Altersjahr untersagt.

2. Proben und Anlässe

- Art. 11** Die Korps proben in der Regel einmal pro Woche. Die musikalischen Leiter können bei Bedarf, im Einvernehmen mit dem Vorstand, weitere Proben veranlassen.
- Art. 12** Die Jungmusikanten sind verpflichtet, pünktlich zu Proben und Anlässen zu erscheinen.
- Art. 13** Für nicht besuchte Proben und Anlässe hat sich der Jungmusikant unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.
- Art. 14** Zu allen öffentlichen Anlässen haben die Jungmusikanten gepflegt, mit sauberer Uniform und gereinigtem Instrument anzutreten.
- Art. 15** Die Jungmusikanten sind verpflichtet, sich zu Hause durch tägliches Üben auf die Proben und Anlässe vorzubereiten.
- Art. 16** Während der Schulferien der Volksschule der Stadt Zürich finden in der Regel keine Proben und Anlässe statt.

3. Auszeichnungen

Art. 17 Für die Klassierung der Absenzen gilt folgender Modus:

- a) Entschuldigte Absenz für Proben 1/2 Punkt
- b) Unentschuldigte Absenz für Proben 1 Punkt
- c) Entschuldigte Absenz für Anlässe 1 Punkt
- d) Unentschuldigte Absenz für Anlässe 2 Punkte
- e) Gabenberechtigt sind Jungmusikanten, die nicht mehr als 6 Absenzpunkte im Korps aufweisen.
Absenzpunkte können nicht übertragen werden.
Ist die Punktzahl überschritten, entfällt der Anspruch auf die Auszeichnung.
- f) Für die Zählung der Absenzpunkte gilt das Schuljahr.
- g) Die Entschuldigungen sind in Art. 13 des Reglements geregelt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 Jungmusikanten können vom Vorstand dispensiert oder aus dem Korps entlassen werden, wenn

- a) ihr Betragen an den Proben, bei Anlässen oder auf der Strasse zu Klagen Anlass gibt
- b) sie ihrer Übungspflicht nicht nachkommen
- c) sie Proben und Anlässen wiederholt ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben
- d) die Mitgliederbeiträge, Instrumentenmietgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden
- e) die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Art. 19 Die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt sind verpflichtet, die Jungmusikanten anzuhalten, die Bestimmungen der Statuten und des Reglements zu befolgen.

Art. 20 Dieses Reglement bildet Bestandteil der Statuten. Es wurde von der Generalversammlung vom 17. März 2006 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 26. Oktober 2001.

KNABENMUSIK DER STADT ZÜRICH

Der Präsident Thomas Zollinger

Der Kassier Guido Hollenstein

Zürich, 17. März 2006

Notizen